



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Wuppertal- Ronsdorf

Besuch vom 23. November 2015

Az.: 237-NW/1/15

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Besonders gesicherte Hafträume	3
II	Schlicht- und Beobachtungsräume.....	3
III	Wahrung der Intimsphäre.....	4
IV	Fixierungen.....	4
V	Zugangsuntersuchung.....	5
1	Entkleidung.....	5
2	Einsatz Mitgefangener und Bediensteter bei ärztlichen Untersuchungen.....	5
VI	Betretten von Hafträumen ohne Anklopfen.....	5
VII	Unvollständige Dokumentation.....	6
D	Weitere Vorschläge.....	6
I	Fenstersituation	6
II	Sprechstunde mit der Anstaltsleitung.....	7
E	Weiteres Vorgehen.....	7

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 23. November 2015 die Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf.

Die Anstalt ist sachlich zuständig für den Vollzug von Untersuchungs- und Zivilhaft an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden aus den Landgerichtsbezirken Bonn, Essen, Köln, Siegen und Wuppertal sowie den Vollzug von Jugendstrafe an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden aus den Landgerichtsbezirken Bochum, Bonn, Essen, Köln, Siegen und Wuppertal. Die Justizvollzugsanstalt verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 510 Plätzen, davon 40 Gemeinschaftshaftplätze. Zum Zeitpunkt des Besuchs war die Anstalt mit 420 Gefangenen belegt, davon 120 in Untersuchungshaft.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Justizvollzugsanstalt am Morgen des 23. November 2015 bei dem Abteilungsleiter der Abteilung IV – Justizvollzug - im Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen an. Sie traf gegen 11:30 Uhr in der Anstalt ein und wurde von der kommissarischen Anstaltsleiterin in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die

Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie verschiedene Abteilungen der Anstalt, darunter die Untersuchungshaft mit den Räumlichkeiten der Erstaufnahme und Zugangsuntersuchung (Haus F), die Abteilung für besonders gewaltbereite Gefangene (Haus D), einen Werkbetrieb sowie zwei der insgesamt fünf besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Gefangenen. Zudem sprach die Delegation mit einem der zwei Vertragsärzte, der evangelischen Geistlichen sowie dem Vorsitzenden des Personalrates. Eine Gefangenenmitverantwortung ist in der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf nicht organisiert. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuches als Ansprechpartnerinnen und -partner zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Während des Besuches war ein positives Arbeitsklima spürbar. Die Länderkommission konnte keine überdurchschnittliche Unzufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter feststellen, die der Medienberichterstattung der letzten Jahre zu Grunde lag.

Begrüßenswert ist die Unterbringung in Einzelhafträumen, die jeweils mit einer eigenen Nasszelle ausgestattet sind.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Besonders gesicherte Hafträume

Nach Auskunft der Anstaltsleitung erfolgten 2014 49 Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum, 2015 bis zum Besuchstag bereits 75. Diese Steigerung erscheint der Länderkommission erstaunlich.

Aus der Dokumentation ergaben sich darüber hinaus für das Jahr 2015 zehn Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum von mehr als 3 Tagen bis hin zu 15 Tagen.

Diese Zahlen liegen höher als in den von der Länderkommission besuchten vergleichbaren Einrichtungen. Die Länderkommission bittet daher um Prüfung, aus welchen Gründen diese langen Unterbringungen angeordnet wurden. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die Unterbringungen zu beenden?

II Schlicht- und Beobachtungsräume

Für besonders auffällige Gefangene stehen in der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf neben besonders gesicherten Hafträumen 13 sogenannte Schlicht- sowie weitere Beobachtungsräume zur Verfügung, die mit fest im Boden verankertem Mobiliar ausgestattet sind.

Nach Aussage der Anstaltsleitung dienen die Schlicht- und Beobachtungsräume der Unterbringung von stark erregten, gewalttätigen sowie suizidgefährdeten Gefangenen. Diese Hafträume können videoüberwacht werden und unterliegen einer regelmäßigen, 15-minütigen, Sichtkontrolle. Die Überwachung wird nach Aussage der Anstaltsleitung nicht einzeln dokumentiert, wie es beispielsweise bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum vorgesehen ist.

Die Länderkommission empfiehlt die Dokumentation der Beobachtung auf einem gesonderten Kontrollblatt, auf dem die Kontrollzeiten sowie Name und Unterschrift des kontrollierenden Beamten vermerkt werden.

III Wahrung der Intimsphäre

Die besonders gesicherten Haft- und die Schlichträume können videoüberwachtet werden. Die besonders gesicherten Hafträume verfügen darüber hinaus über eine Beobachtungsluke in der Decke, durch die die Gefangenen jederzeit beobachtet werden können. Sowohl die Videokameras als auch die Beobachtungsluke gewähren einen uneingeschränkten Einblick in den nicht abgetrennten Toilettenbereich.

Die menschenwürdige Behandlung von Personen im Freiheitsentzug erfordert auch bei Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum Maßnahmen zum Schutze ihrer Privat- und Intimsphäre. Daher sollte sichergestellt werden, dass Gefangene auch in besonders gesicherten Haft- sowie den Schlichträumen unbeobachtet die Toiletten nutzen können. Gute Beispiele für Kameraüberwachungen mit Verpixelung konnte die Nationale Stelle bereits in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt I und der Jugendstrafanstalt Arnstadt sehen. Die Beobachtungsluke sollte nur nach vorherigem Ankündigen genutzt werden, damit die betroffene Person gegebenenfalls darauf hinweisen kann, dass sie die Toilette benutzt.

Allein in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen sollen in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt.¹

IV Fixierungen

Die besonders gesicherten Hafträume können für Fixierungen mit einem Fixierbett ausgestattet werden. Nach Angaben der Anstaltsleitung wurden im Jahr 2015 sechs Personen fixiert. Die Akteneinsicht ergab, dass die betroffenen Personen zwischen drei Stunden bis hin zu 20 Stunden und in einem Fall sogar 2 Tage und 16 Stunden durchgehend fixiert waren. In letztgenanntem Fall lag der Dokumentation allerdings nur ein Protokoll der Sitzwache über einen Tag und 13,5 Stunden bei.

Wegen der Schwere des Eingriffes sollten Fixierungen lediglich als *ultima ratio* angeordnet und auf den kürzest möglichen Zeitraum beschränkt werden. Jedenfalls sollte eine medizinische Überwachung sichergestellt sein.² Besteht die Gefahr für die Gefangene oder den Gefangenen in einem Maße fort, die die Beendigung einer Fixierung nicht zulässt, sollte seine Verlegung in eine psychologische oder psychiatrische Spezialeinrichtung zügig erfolgen.

Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) empfiehlt, Fixierungen im Justizvollzug nicht mehr anzuwenden. Die Länderkommission hat festgestellt, dass in verschiedenen Jugendstrafanstalten auf Fixierungen vollkommen verzichtet wird.

Sie empfiehlt daher dringend, Fixierungen zukünftig nur auf den kürzest notwendigen Zeitraum zu beschränken und Gefangene ggf. zeitnah in ein geeignetes medizinisches Umfeld zu verlegen.

¹ Siehe hierzu: Jahresbericht der Nationalen Stelle 2013, S. 28, abrufbar unter: <http://www.nationale-stelle.de>.

² Siehe: CPT Standards, CPT/Inf/E (2002) 1 Rev.2015, S. 41 Rn. 43 f.

V Zugangsuntersuchung

1 Entkleidung

Nach Aussage von Vollzugsbeamtinnen und –beamten werden die Gefangenen bei der Zugangsuntersuchung unter vollständiger Entkleidung durchsucht.

Durchsuchungen unter vollständiger Entkleidung stellen nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.³ Sie dürfen nicht routinemäßig, unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen, durchgeführt werden.⁴ Um dieser Voraussetzung gerecht zu werden, müssen allgemeine Anordnungen über ein vollständiges Entkleiden bei Durchsuchungen unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen.

Als Rechtsgrundlage für allgemeine Durchsuchungsanordnungen unter vollständiger Entkleidung kommt in Nordrhein-Westfalen § 74 Abs. 3 JStVollzG in Betracht. Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist fraglich, ob diese Vorschrift den von der Rechtsprechung geforderten notwendigen Ermessensspielraum belässt.

Es sollte sichergestellt werden, dass Anordnungen zur Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung immer einen Ermessensspielraum im Einzelfall bezüglich der Notwendigkeit der Entkleidung eröffnen.

2 Einsatz Mitgefangener und Bediensteter bei ärztlichen Untersuchungen

Nach Aussage des Vertragsarztes sowie der Anstaltsleitung werden bei ärztlichen Untersuchungen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens sowohl Mitgefangene als auch Vollzugsbeamtinnen und -beamte als Sprachmittler bei Verständigungsproblemen hinzugezogen.

Grundsätzlich sind Bemühungen der Justizvollzugsanstalt, Verständigungsschwierigkeiten mit Gefangenen unkompliziert zu lösen, zu unterstützen. Die Übersetzung durch einen Mitgefangenen oder Vollzugsbeamtinnen und -beamte der Einrichtung ist aus Gründen der Vertraulichkeit allerdings nicht geeignet.

Aus Sicht der Länderkommission sollten bei ärztlichen Gesprächen keine anderen Gefangenen oder Vollzugsbeamtinnen und -beamte zur Übersetzung hinzugezogen werden.⁵ Die Vertraulichkeit des ärztlichen Gespräches muss gewahrt bleiben.

VI Betreten von Hafträumen ohne Anklopfen

Beim Rundgang fiel der Delegation auf, dass die Vollzugsbeamtinnen und –beamten in der Regel nicht anklopfen, bevor sie einen belegten Haftraum betreten.

³ BVerfG, Beschl. v. 10.7.2013, 2 BvR 2815/11, Rn. 15 f. - juris, m.w.N.

⁴ BVerfG, a.a.O., Rn. 16; unter Verweis auf EGMR, *van der Ven ./.* Niederlande, 50901/99, 4.2.2003, Rn. 62, u.a.

⁵ Denkbare Lösungsansätze wären unter anderem der Rückgriff auf externe Sprachmittler. Besuche der Bundesstelle zur Verhütung von Folter bei der Bundespolizei haben gezeigt, dass auch im ländlichen Raum in der Regel kurzfristig Sprachmittler oder Dolmetscher auch für seltene Sprachen beigezogen werden können, selbst wenn diese extra aus der nächsten Großstadt anreisen müssen. In Bayern läuft derzeit ein Versuchsprojekt, in dem Dolmetscher per Video zugeschaltet werden. Im Notfall kann das Zugangsgespräch auch per Telefon übersetzt werden oder eine Übersetzungsapplikation für Tablets, wie in der Jugendanstalt Hameln, genutzt werden.

Der Umgang der Bediensteten mit den Gefangenen sollte stets respektvoll und von Wertschätzung geprägt sein. Auch die Privat- und Intimsphäre der Gefangenen sollte ausreichend geachtet werden. Hierzu gehört aus Sicht der Länderkommission, dass sich Bedienstete zu jeder Zeit durch Anknöpfen an die Haftraumtüren vor dem Eintreten bemerkbar machen.

VII Unvollständige Dokumentation

Bei der Durchsicht verschiedener Gefangenenakten fiel auf, dass sowohl die medizinische Dokumentation als auch die Dokumentation von Disziplinarmaßnahmen teilweise unvollständig bzw. fehlerhaft war. In einem Fall fehlten in der Dokumentation der Aufnahmeuntersuchung Angaben zu Verletzungen, die auf eine psychische Auffälligkeit eines Untersuchungsgefangenen hindeuten können, wie sich aus dem Gespräch mit dem Gefangenen ergab.

Die Länderkommission empfiehlt, dafür Sorge zu tragen, dass sowohl die medizinische Dokumentation als auch die Dokumentation von besonderen Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen vollständig erfolgt.

In einem anderen Fall wurde die Verlegung eines Untersuchungsgefangenen in eine sogenannte Schlichtzelle mit (nicht durchgängiger) Videoüberwachung und 15-minütiger Sichtkontrolle über einen Zeitraum von zweieinhalb Monaten angeordnet, obwohl in den Tagesprotokollen immer wieder der Vermerk "Herausnahme möglich" und "Videoüberwachung beenden" angekreuzt wurde. Sofern es sich um einen Fall latenter Suizidalität handelt, sollte psychologische oder psychiatrische Betreuung sichergestellt sein.

Darüber hinaus wird die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum nicht zentral in einem Gewahrsamsbuch, sondern in den Gefangenenakten einzeln geführt. Die vollständige Erfassung relevanter Angaben in einem zentralen Belegungsbuch hat den Vorteil, dass sich ein Überblick über die Entwicklung der Unterbringungen über einen längeren Zeitraum hinweg verschafft werden kann, unter anderem über die Dauer und den Grund. Dies kann Hinweise auf strukturelle Probleme geben. Das Gewahrsamsbuch sollte alle notwendigen Informationen enthalten und dabei möglichst selbsterklärend sein.

D Weitere Vorschläge

Die Länderkommission unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

I Fenstersituation

Die Fenster der Hafträume verfügen über eine Feinvergitterung.

Grundsätzlich sollte einem Gefangenen der freie Blick nach draußen möglich sein. Dieser wird durch eine Feinvergitterung stark eingeschränkt. Auch wird der Tageslichteinfall behindert, weshalb die Hafträume erheblich dunkler und beengter wirken.

Die Notwendigkeit der Feinvergitterung sollte geprüft werden und bei Umbaumaßnahmen in der Einrichtung Berücksichtigung finden.

II Sprechstunde mit der Anstaltsleitung

Nach eigener Aussage findet keine Sprechstunde mit der Anstaltsleitung statt. Die Verantwortung wurde auf die Abteilungsleiterinnen und –leiter delegiert, was in Nordrhein-Westfalen üblich sei.

Um sicherzustellen, dass Gefangene mit ihren Problemen gehört werden, regt die Länderkommission die Einrichtung einer Sprechstunde mit der Anstaltsleitung an.

E Weiteres Vorgehen

Die Länderkommission bittet das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs sowie die Stellungnahme werden in den Jahresbericht 2015 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 28. Juni 2016